Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1936 | Nr. 17

Inhalt:

Tag		Seite
9. 7. 36.	Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser	119
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	121

(Nr. 14338.) **Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser. Vom 9. Juli 1936.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1.

Die nachfolgend veröffentlichte Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiet der Unter- und Außenweser tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Artikel 2.

Die obersten Landesbehörden in Preußen, Oldenburg und Bremen werden ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen für Preußen, Oldenburg und Bremen zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister.
Frhr. v. Eltz.

Vereinbarung
zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiet der Unterweser und Außenweser.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zweckmäßigeren Gestaltung der Strandbehörden an der Unterweser und Außenweser sowie zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung haben die Landesregierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen über die bisherigen preußischen, oldenburgischen und bremischen Strandämter an der Unterweser und Außenweser folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Zuständiges Strandamt im Sinne der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) im gesamten Gebiet der Unterweser und Außenweser ist das Strandamt Bremer-

haven. Diesem werden insbesondere auch die der Aufsichtsbehörde nach den §§ 38 und 40 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

§ 2.

Bei Entscheidungen über Ansprüche aus Bergungen oder Hilfsleistungen im preußischen oder oldenburgischen Gebiet hat das Strandamt Bremerhaven einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen, die einer alljährlich vom Regierungspräsidenten in Stade beziehungsweise dem Minister des Innern in Oldenburg aufzustellenden und dem Strandamte Bremerhaven zu übersendenden Liste zu entnehmen sind.

§ 3.

Die Kosten der laufenden Verwaltung des Strandamts Bremerhaven trägt das Land Bremen; dieses erhält auch die Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 4.

Die den Landesregierungen nach § 2 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse bleiben bestehen.

Die Strandvögte haben den dienstlichen Anweisungen des Strandamts Bremerhaven nachzukommen. Dieses erläßt eine Dienstanweisung für die Strandvögte.

Soweit die Strandvögte eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird diese von der Landesregierung getragen, die die Ernennung vornimmt.

§ 5.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936. Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Preußisches Staatsministerium. Göring.

Oldenburgisches Staatsministerium. Pauly.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.
Otto Heider
Regierender Bürgermeister.

Anlage zur Vereinbarung zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiet der Unterweser und Außenweser.

Die an der Vereinbarung beteiligten Regierungen stellen in Ergänzung der oben genannten Vereinbarung folgendes fest:

1. Das Recht der Landesregierungen, gemäß § 22 der Strandungsordnung zu bestimmen, welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der Strandungsordnung der See gleichzustellen sind, bleibt bestehen.
2. Bestehen bleiben ferner die Rechte der Landesregierungen aus § 35 der Strandungsordnung.

3. Die beteiligten Landesregierungen sind sich darüber einig, daß nach den Richtlinien, die das Reichsverkehrsministerium am 19. Februar 1931 für die Handhabung des § 25 der Strandungsordnung erlassen hat, die Wasserstraßendirektion Bremen und der Regierungspräsident in Stade und als dessen Organ das Wasserbauamt Wesermünde für die Beseitigung von Wracks usw. auf der Weser zuständig sind.

4. Als westliche Grenze für die Außenweser soll die Linie Schlüsseltonne — Minsenersandfeuerschiff — Hoherweg — Leuchtturm — Kirchturm von Langwarden gelten.

Berlin, den 8. April 1936.

Preußisches Staatsministerium.
Göring.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium.
Pauly.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.
Otto Heider
Regierender Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 26 S. 176, ausgegeben am 27. Juni 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Rohstoffbetrieb der Vereinigten Stahlwerke, G. m. b. H. in Dortmund, zur Erweiterung der Bergwerksanlagen und Gleisanschlüsse der Eisenerzgrube „Finkenkuhle" bei Salzgitter als Austauschgelände für die Erhaltung bestehender bäuerlicher Betriebe
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 25 S. 75, ausgegeben am 20. Juni 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin zum Erwerb des Grundstücks Alt-Stralau 32 b in Berlin für die Herstellung eines öffentlichen Platzes
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 54 S. 156, ausgegeben am 4. Juli 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059).
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich): **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.